

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015

Lüneburg, 18. Mai 2016

I.**Auftrag**

Der Präsident der Landessynode hatte im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss den vom Kirchensenat beschlossenen Kirchengesetzentwurf über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 mit Schreiben vom 19. April 2016 dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Ausschuss für Theologie und Kirche vorab zur Beratung überwiesen. Dieser Gesetzentwurf betrifft die Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu der von der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am 11. November 2015 beschlossenen Ergänzung des Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der EKD durch den Satz: "Sie (die EKD) ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche." Die übrigen Sätze 1 bis 3 des Artikels 1 Absatz 1 der Grundordnung der EKD entsprechen der gegenwärtig geltenden Grundordnung der EKD.

II.**Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat den ihm in seiner Sitzung am 6. April 2016 (und damit bereits vor der Überweisung am 19. April 2016) bekanntgemachten Gesetzentwurf beraten und schlägt der Landessynode, mit dem Vorbehalt einer entsprechenden Beratung und Entscheidung im Ausschuss für Theologie und Kirche, vor, den vorgelegten Gesetzentwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

III. Begründung

Der Rechtsausschuss hält die Ergänzung der Grundordnung der EKD ("Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.") für begrüßenswert. Diese Regelung ist das Ergebnis des in der Begründung des Kirchengesetzentwurfes zutreffend dargestellten langjährigen Entstehungsprozesses, an dem alle Gliedkirchen der EKD und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Union Evangelischer Kirchen (UEK) beteiligt waren mit dem Ziel, das gemeinsame Wirken zu stärken (vgl. VELKD-Drucksache Nr. 13/2013 – Anlage 1 des Aktenstückes und EKD-Drucksache VIII/1 – Anlage 2 des Aktenstückes). Dem dient es, wenn die EKD als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche ist.

Die Befürchtung, dass aus dieser Regelung eine Beeinträchtigung der Kompetenzen der Gliedkirchen hergeleitet werden kann, ist nicht gerechtfertigt. Denn aus der Gesetzesbegründung und den Beschlüssen der Synode der EKD vom November 2014, die bei der Auslegung des Artikels 1 Absatz 1 Satz 4 der Grundordnung der EKD zu berücksichtigen sind, ergibt sich, dass durch die vorgeschlagene Regelung organisatorische Änderungen und Veränderungen im Kompetenzgefüge von EKD und Gliedkirchen nicht herbeigeführt werden sollen.

In Artikel 3 des Änderungsgesetzes der EKD ist die Zustimmung aller Gliedkirchen vorgesehen. Diese Zustimmung kann für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in analoger Anwendung des Artikels 127 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenverfassung vom Landeskirchenamt nur erklärt werden, wenn die Landessynode in Form eines Zustimmungsgesetzes ihr Einverständnis erklärt hat. Denn wenn Artikel 127 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenverfassung dieses Verfahren für die Zustimmung zu einem Kirchengesetz der EKD vorsieht, muss dies erst recht für die Zustimmung zu einem die Grundordnung der EKD betreffenden Kirchengesetz gelten.

Angesichts dieser aus Sicht des Ausschusses zweifelsfreien Entscheidungssituation werden die Bedenken gegen den bisherigen Verfahrensablauf dieses Gesetzgebungsverfahrens zurückgestellt. Dennoch sei auf Folgendes hingewiesen: Nach § 38 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode sollen vorab überwiesene Kirchengesetzentwürfe allen Mitgliedern der Landessynode mindestens vier Wochen vor Beginn einer Tagung zugesandt werden; dabei ist mitzuteilen, an welchen Ausschuss der jeweilige Kirchengesetzentwurf überwiesen worden ist. Dieser Regelung kann entnommen werden, dass die Überweisung noch vor der Übersendung an die Mitglieder der

Landessynode zu erfolgen hat. Daher erscheint es unglücklich, wenn für ein Gesetzgebungsverfahren nur sechs Monate zur Verfügung stehen (Beschlussfassung in der EKD-Synode am 11. November 2015; vorgesehene Einbringung und Verabschiedung in der Landessynode am 25. bzw. 28. Mai 2016) und diese Zeit den beteiligten vier Gremien (Kirchensenat, zwei Fachausschüsse der Landessynode und das Plenum selbst) teilweise nur in sehr geringem Maße zur Verfügung steht. Zwar konnte sich der Kirchensenat fünf Monate mit dem Gesetzentwurf befassen, die übrigen Gremien jedoch nur einen Monat.

IV.

Antrag

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (Aktenstück Nr. 57 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 57 abgedruckt ist.

Reisner
Vorsitzender

Anlagen

Die Generalsynode erlässt im Benehmen mit der Bischofskonferenz nachfolgende

Kundgebung

Theologische Position der VELKD zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells

Auf der Grundlage von Vorarbeiten des Theologischen Ausschusses und des Ökumenischen Studienausschusses der VELKD wurde die vorliegende theologische Position erarbeitet, die sich die Kirchenleitung zu eigen gemacht hat.

1. *These:* Der Grund der Kirche – Jesus Christus – ist so der Grund seiner Kirche, dass er die *Einheit* seiner Kirche *in der gestalteten Vielfalt* der Kirchen und der gestalteten Vielfalt ihrer Dienste konstituiert. Die gestaltete Vielfalt des Protestantismus ist eine *evangeliumsgemäße* Ausgestaltung der Kirche Jesu Christi auf Erden.

Theologische Konsequenz: Jesus Christus ist der eine Grund der Kirche, der in den verschiedenen Formen des biblischen Zeugnisses, der kirchlichen Lehre bzw. der Bekenntnisse und Ordnungen zum Ausdruck kommt. Das die Unterzeichnerkirchen der Leuenberger Konkordie einende und leitende Verständnis des Evangeliums ist an der reformatorischen Lehre von der Rechtfertigung allein aus Glauben ausgerichtet.¹ Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums ist Kirchengemeinschaft möglich. Das der Leuenberger Konkordie zugrundeliegende Modell einer „versöhnten Verschiedenheit“ bildet aus evangelischer Sicht – zumindest im kontinental-europäischen Kontext – das leitende Modell von Ökumene.

Kirchenordnende Konsequenz: Die hermeneutische und theologische Bedeutung der Leuenberger Konkordie liegt darin, Kirchengemeinschaft zwischen *bekenntnis-verschiedenen Kirchen* theologisch zu begründen. Sie sollte deshalb nicht in den Status eines neuen (Unions-)Bekenntnisses erhoben werden.

2. *These:* Es ist die Aufgabe der EKD, für die Einheit der evangelischen Kirchen einzustehen. Sie tut dies, indem sie den Diskurs zwischen den Kirchen und Kirchenbünden so moderiert, dass die Eigenständigkeit und konfessionelle Bestimmtheit der Gliedkirchen und Kirchenbünde geachtet und gewahrt wird. Dies ist eine eminent *theologische* Aufgabe.

Theologische Konsequenz: Die theologische Begründung von Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen durch die Leuenberger Konkordie ist auch für das Verständnis der EKD von entscheidender Bedeutung. Die EKD setzt in ihrem Verhältnis zu den Gliedkirchen wiederum genau das um, was Grundlage der Leuenberger Konkordie ist, nämlich Kirchengemeinschaft unter Achtung und Wahrung der konfessionellen Bestimmtheit ihrer Gliedkirchen und der konfessionellen Bünde.

Kirchenordnende Konsequenz: Die EKD sollte keines der reformatorischen Bekenntnisse privilegieren und in ihre Grundordnung aufnehmen. Auf der Basis der Leuenberger

¹ Vgl. zu diesem Kriterium näher die Artikel 7 - 12 der Leuenberger Konkordie.

Konkordie trägt sie dafür Sorge, dass in der Vielfalt der Auslegungen die Einheit der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums zum Ausdruck kommt. Die Organisationsstruktur der EKD sollte dieser theologischen Aufgabe entsprechen.

3. *These:* Die konfessionelle Prägung dient der Förderung und Pflege des Glaubenslebens und seiner Beheimatung. Die Besonderheiten und Eigenarten konfessioneller Prägung sind der Erhaltung und Förderung des Christentums in einer sich verändernden Welt nicht abträglich, sondern dienlich. Die VELKD pflegt und profiliert die lutherische Identität und bringt die Einheit ihrer Gliedkirchen zum Ausdruck. Dies ist ebenfalls eine herausragende *theologische* Aufgabe. Dem entspricht das Selbstverständnis der VELKD als Kirche.

Theologische Konsequenz: Zur Wahrnehmung dieser theologischen Aufgabe bedarf es geeigneter Orte, Strukturen und Institutionen. In dieser Hinsicht bewährt sich die Arbeit der VELKD in vielfacher Weise – mit Blick auf theologische und juristische Grundsatzenfragen, die liturgische und die ökumenische Arbeit –, indem sie für die Bewahrung und die je aktuelle Bewährung der lutherisch geprägten Aneignung des Evangeliums und für ihre Profilierung im Kontext der EKD Sorge trägt. Dies gilt in entsprechender Weise auch von der Profilierung der bekenntnisunierten und reformierten Tradition durch die zuständigen Kirchen(-bünde).

Kirchenordnende Konsequenz: Die konkrete Organisationsgestalt der VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss lässt sich aus ihrer theologischen Funktionsbeschreibung nicht *unmittelbar* ableiten. Gleichwohl lassen sich Strukturbildungsstandards ermitteln. Die Frage nach der effizienten Ausgestaltung und Optimierung der vorhandenen Ordnungsstrukturen bedarf daher einer kritischen Prüfung.

4. *These:* Indem die EKD auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie die ekklesiale Funktion wahrnimmt, für die Einheit der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität² einzustehen, ist sie als *communio* ihrer Gliedkirchen selbst Kirche.

Theologische Konsequenz: Indem die EKD unter Wahrung der Bekenntnisse ihrer Gliedkirchen ihre theologische Aufgabe wahrnimmt ist sie Kirche. Sie ist bei dieser ekklesialen Funktion auch zu behaften.

Kirchenordnende Konsequenz: Die Grundordnung der EKD entspricht ihrem (Selbst-)Verständnis als Kirche. Der Art. 1, Abs. 1. könnte dennoch dahingehend erweitert werden, dass das Kirchesein der EKD explizit formuliert wird.

² Vgl. dazu Artikel 45 der Leuenberger Konkordie.

 Geschäftsstelle der Synode
Drucksache VIII / 1

2. Tagung der 12. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
8. bis 11. November 2015
in Bremen

V O R L A G E

des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
gemäß Art. 26 a Abs. 1 GO.EKD

ENTWURF

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. Gesetzestext
2. Stellungnahme der Kirchenkonferenz vom 10. September 2015
3. Begründung und Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

”(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie ist als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus. Sie bejaht mit den Gliedkirchen und Gemeinden das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) formuliert ist. Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie.“

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.
- (2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

Stellungnahme der Kirchenkonferenz

Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 10. September 2015 wie folgt beschlossen:

„Dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird im Grundsatz zugestimmt.“

**Begründung
zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2015**

Allgemeines

1. Die Änderung der Grundordnung der EKD, insbesondere durch die Aufnahme der Feststellung in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung der EKD, dass die EKD „als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche“ ist, folgt einer im Prozess der Optimierung des Verbindungsmodells entwickelten, von der Steuerungsgruppe aller drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gemeinsam übernommenen und von den verbundenen Tagungen von EKD-Synode, Generalsynode und Vollkonferenz als Grundlage eines Auftrags zur Änderung der Grundordnung bestätigten theologischen Einsicht zur Funktion und Bedeutung der Leuenberger Konkordie (LK) für das Verständnis der EKD als Kirche. Die LK erklärt Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes, die aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren (Nr. 29 LK). Die Grundordnungsänderung geht insofern über die in der LK formulierten Aussagen zur Gemeinschaft hinaus, als mit der Funktion der EKD für die Förderung des Zusammenwachsens bei Wahrung der Bekenntnisprofile nun ein Weg beschritten wird, der in der LK zwar nicht vorgegeben ist, aber durch die LK ermöglicht wird: dass nämlich aufgrund ihres gemeinsamen Verständnisses von Evangelium und Sakrament nicht nur bekenntnisgebundene Kirchen ihre Gemeinschaft erklären, sondern dass eine Gemeinschaft von bekenntnisgebundenen Kirchen eben diese ihre Gemeinschaft als Kirche versteht und folgerichtig als Kirche beschreibt. Eine solche Weiterführung liegt in der Logik des Verständnisses von Kirchengemeinschaft in der LK, ohne dass die LK dadurch in eine bekenntnisähnliche Rolle gebracht wird. Die LK verpflichtet die beteiligten Kirchen auf der Grundlage der gewonnenen Übereinstimmung zur theologischen Weiterarbeit und zur weiteren Vertiefung des gemeinsamen Verständnisses (Nr. 37 und 38 LK). Ausdrücklich aber: „versteht sich“ die LK „nicht als neues Bekenntnis“ (Nr. 37 LK). Daran wird mit dieser Grundordnungsänderung nichts geändert.

2. Die damit in den Blick genommene Frage nach dem ekklesiologischen Status der EKD wird mit der Grundordnungsänderung in die neue und zielführendere Frage danach überführt, welche konkreten ekklesialen Funktionen die EKD als Gemeinschaft der Gliedkirchen hat bzw. im gemeinsamen Verständnis der Gliedkirchen haben soll. Denn die Grundordnungsänderung konzentriert sich ganz auf die Gemeinschaftsfunktion der EKD und macht damit deutlich, dass die EKD insofern Kirche ist, als ihre spezifische Aufgabe die stetige Förderung der Gemeinschaft ihrer bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen ist. Für die EKD gilt einerseits wie für alle Gliedkirchen der Auftrag, die Verkündigung des Evangeliums zu fördern und den rechten Vollzug der Sakramente zu ermöglichen, andererseits die klare Bestimmung, diese Funktion lediglich in Rückbindung an die Gemeinschaft der Gliedkirchen wahrzunehmen. Anders gesagt: Die EKD hat den gleichen Auftrag wie alle (christlichen) Kirchen, aber darin lediglich eine spezifische Funktion, dass sie die ihr von der Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen übertragenen kirchlichen Aufgaben wahrnimmt. Im Sinn eines Beschlusses der Kirchenleitung der VELKD vom 10. Juli 2015 lässt sich dementsprechend feststellen: „Die EKD hat die Aufgabe, die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gründende Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen und die konfessionelle Vielfalt ihrer Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu fördern.“

3. Die mit der Grundordnungsänderung vorgenommene explizite Erklärung dieser Funktion als Aufgabe der EKD hilft zu verdeutlichen, dass die Darstellung und Pflege von Einheit bei Vielfalt der Bekenntnisse der Gliedkirchen auf die kirchlichen Grundfunktionen der Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente bezogen ist. Dieses Verständnis der EKD als Kirche folgt einer angemessenen Interpretation der LK. Denn die ekklesiale Funktion der EKD wird im Unterschied zu jeglicher Art von Unionsbildung so definiert, dass die EKD die Einheit der Gliedkirchen unter Wahrung von deren Eigenständigkeit und Bekenntnisverschiedenheit darstellt. Die EKD ist „als Gemeinschaft“ von Kirchen – und nur so – Kirche. Die EKD hat gegenüber den Bekenntnissen der Gliedkirchen eine moderierende, auf Bekenntniskommunikation hin angelegte ekklesiale Funktion. Die Grundordnungsänderung tritt damit auch einem etwaigen Verständnis entgegen, die EKD sei eine verwaltungsunierte Kirche. Die Gliedkirchen, als deren Gemeinschaft die EKD Kirche ist, fusionieren nicht zu einer Kirche, sondern bleiben in der Gemeinschaft eigenständig. So bleibt auch die spezifische ekklesiale Funktion der EKD unterschieden von den Bestimmungen der Gliedkirchen, da die EKD lediglich als Gemeinschaft der Gliedkirchen selbst Kirche ist, also nicht unabhängig von ihnen.

Zu Artikel 1 des Änderungsgesetzes

4. Die Änderung der Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Grundordnung ist konsequent als Änderung auf einer theologisch prinzipiellen Ebene gestaltet. Die in ihrer Grundordnung entfaltete und in der Praxis bewährte Kompetenzordnung der EKD im Verhältnis zu den Gliedkirchen bleibt durch sie folglich unverändert. Schon von der systematischen Stellung des Artikels 1 der Grundordnung her geht es in ihm nicht um einen organisationsrechtlichen Kirchenbegriff. Es werden auch keine anderen Artikel der Grundordnung verändert. Die theologische Aussage ändert nichts am staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Status der EKD. Es trifft in staatskirchenrechtlicher Hinsicht gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 WRV seit jeher zu, dass die EKD als Zusammenschluss ihrer Gliedkirchen, die „öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ sind, selbst eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Damit ist aber weder ein solcher theologischer oder ein kirchenrechtlicher Begriff von „Kirche“ angesprochen, der die Rechtsstellung der Gliedkirchen und der kirchlichen Zusammenschlüsse tangiert. Es kommen auf der Grundlage der vorliegenden Grundordnungsänderung und der weiteren unveränderten Regelungen in den Grundbestimmungen der Grundordnung der EKD keine Interpretationen in Betracht, die beispielsweise am Kirchenmitgliedschaftsrecht, am Kirchensteuererhebungsrecht, am Recht der Ordination oder in anderer Hinsicht im Hinblick auf die EKD Rechtsänderungen herbeiführen würden. Auch im Gefüge der Organe der EKD zueinander (z.B. im Hinblick auf die Stellung und die Aufgaben des Ratsvorsitzenden der EKD) und in Bezug auf die Gemeinschaft der Gliedkirchen ergeben sich durch die vorgesehene Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keine Änderungen. Organisationsrechtliche Auswirkungen hat die Änderung nicht. Es ergeben sich somit aus der Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keinerlei Veränderungen im Kompetenzgefüge von EKD und Gliedkirchen.
5. Eine Aufnahme der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von VELKD und UEK in den geänderten Artikel 1 der Grundordnung der EKD war angesichts des gemeinschaftlichen Verständnisses der Intention des Verbindungsmodells nicht angezeigt. Dies würde der Asymmetrie im Status der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, insbesondere im Blick

auf ihre unterschiedliche kirchliche Verfasstheit und ihr damit verbundenes unterschiedliches Verständnis ihrer Dauer nicht gerecht. Darüber hinaus sollten jeweils nur die Mitgliedskirchen dieser Zusammenschlüsse über ihren Fortbestand befinden, nicht aber die Gemeinschaft aller Gliedkirchen. Das Verhältnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse untereinander ist angemessen aufgrund von Artikel 21 a Grundordnung der EKD regelbar.

6. Die Grundordnungsänderung ist die theologische Explikation und Bestätigung einer Praxis, in der die EKD im Auftrag der Gliedkirchen und ihrer weiteren Zusammenschlüsse in einer von diesen geordneten Weise ekklesiale Funktionen ausübt. Sie hilft, eine Spannung zu überwinden, die zwischen den vielen ekklesialen Aufgaben, die die EKD seit ihrer Gründung von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft der Gliedkirchen übernommen hat, und der Zurückhaltung einer ekklesialen Bezeichnung bestand. Der Gewinn der Grundordnungsänderung liegt aber nicht nur darin, dass theologisch expliziert wird, was implizit in praxi schon gilt. Darüber hinaus vollzieht sie in kirchenrechtlicher Regelung eine Weiterführung von Kirchengemeinschaft, wie sie sich aus der Logik des Verständnisses von Kirchengemeinschaft bei angemessener Interpretation der LK ergibt (s. dazu oben 1.). Dies liegt zugleich auf der Linie des Bemühens um eine Fortentwicklung des Verbindungsmodells im Interesse der Intensivierung der Gemeinschaft innerhalb der EKD. Die Grundordnungsänderung kann zudem Befürchtungen einer offenen oder verborgenen Veränderungsdynamik hinsichtlich der bewährten Kompetenzzuordnung zwischen den Organen der EKD und ihren Gliedkirchen wehren, weil sie die Grenzen eines ekklesialen Verständnisses der EKD präzisiert: die EKD ist nur „als Gemeinschaft ... selbst Kirche“.

Zu Artikel 3 des Änderungsgesetzes

7. Die mit der Grundordnungsänderung erzielte Wirkung für die Explikation der Funktion der EKD ist somit ein theologisch von der LK ermöglichter, aber kein zwingend aus der LK abzuleitender Schritt. Damit kommt der Zustimmung zu der entsprechenden Grundordnungsänderung eine eigenständige Bedeutung für die theologische Verortung der EKD zu. Die Zustimmung aller Gliedkirchen zu dieser Grundordnungsänderung ist deshalb angezeigt. Vor dem Hintergrund, dass die genaue Reichweite der sog. „Paktierungsgrenze“ schwierig zu bestimmen ist, soll zugleich klar sein, dass mit dieser Grundordnungsänderung kein „Verschieben“ der Paktierungsgrenze verbunden ist. Daraus folgt auch, dass bei zukünftigen Fragen zur Anwendbarkeit der sog. „Paktierungsgrenze“ sich aus der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung zu Art. 1 der Grundordnung EKD keine Konsequenzen ableiten lassen. Das Zustimmungserfordernis aller Gliedkirchen der EKD zur Grundordnungsänderung ist in Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung über das Inkrafttreten festgelegt.
8. Die in dieser Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2015 vorgenommenen Ausführungen spiegeln sich wider in einer Ausarbeitung „Weitere Erläuterungen zum Vorschlag zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der EKD“ (Stand 30.9.2015), die ausdrücklich zu den Gesetzesmaterialien genommen wird.

Weitere Erläuterungen zum Vorschlag zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der EKD

Mit Schreiben vom 9. März 2015 ist das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeleitet worden. Die Begründung zeichnet den Vorschlag zur Grundordnungsänderung in theologische Erkenntnisse ein, die in den Beschlüssen der Steuerungsgruppe, der Generalsynode der VELKD, der Vollversammlung der UEK und der EKD-Synode vorausgesetzt wurden. Die vorgeschlagene Grundordnungsänderung hat bei der großen Mehrheit der Gliedkirchen Zustimmung gefunden. In weitergehenden Gesprächen ist angeregt worden, Art. 1 Absatz 1 Satz 1 nunmehr wie folgt zu fassen: „Die Evangelische Kirche in Deutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi.“ Darüber hinaus hat der Vorschlag zu Rückfragen einiger Landeskirchen dahingehend geführt, dass die theologischen und ekklesiologischen Erläuterungen noch nicht hinreichend deutlich gelungen seien.

Dabei setzen die Rückfragen zum einen bei der Frage ein, warum gerade im Rahmen der Evaluation des Verbindungsmodells diese Grundordnungsänderung vorgeschlagen wird. Der Zeitpunkt und eine vermeintliche Verquickung von ekklesiologischen und organisationslogischen Fragen ruft offenbar Zweifel an der eigentlichen Intention der Grundordnungsänderung hervor, auf die es einzugehen gilt. Zum anderen stehen jene Rückfragen in einer Tradition theologischer Zweifel am Kirchesein der EKD; in der Begründung zur Grundordnungsänderung vom März 2015 hieß es dazu: „Seit ihrer Gründung 1948 begleitet die EKD die Frage, ob die EKD (nur) ein Bund von Kirchen, ein Kirchenbund oder selbst Kirche ist.“ Diese Fragen nach dem ekklesiologischen Status der EKD wurden durch eine gewachsene theologische Erkenntnis über die Bedeutung der Leuenberger Konkordie von 1973 insofern weiterentwickelt, als die vorgeschlagene Grundordnungsänderung jene traditionelle Frage in die neue und zielführendere Frage danach überführt, welche konkreten ekklesialen Funktionen die EKD als Gemeinschaft der Gliedkirchen hat bzw. im gemeinsamen Verständnis der Gliedkirchen haben soll. Denn die Grundordnungsänderung konzentriert sich ganz auf die Gemeinschaftsfunktion der EKD und macht damit deutlich, dass die EKD insofern Kirche ist, als ihre spezifische Aufgabe die stetige Förderung der Gemeinschaft ihrer bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen ist. Eben dieses Verständnis formuliert die Grundordnungsänderung mit dem zentralen Satz, die EKD sei „als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche.“ Um die ekklesiale Funktion der EKD als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen noch näher zu erläutern und damit die Rückfragen aus den Gliedkirchen präziser beantworten zu können, seien die theologischen Voraussetzungen im Folgenden deutlicher entfaltet.

1. Zur Geschichte der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung

Die vorgeschlagene Grundordnungsänderung macht sichtbar, dass die Gemeinschaft der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen einen theologisch-argumentativen Weg gefunden hat, die EKD explizit als Kirche zu beschreiben. Damit wird die angesprochene lange Diskussion theologischer Bestimmungsbemühungen zur ekklesialen Funktion der EKD aufgenommen und weitergeführt. Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Einheit der EKD in Folge der deutschen Wiedervereinigung ist insbesondere auf Wunsch der östlichen Gliedkirchen in der Grundordnung der Begriff „Bund“ durch den Begriff „Gemeinschaft“ ersetzt worden. Dies entsprach der Erkenntnis aus der zu jenem Zeitpunkt bereits beschlossenen Leuenberger Konkordie (LK) und trug dem gewachsenen Verständnis Rechnung, mit dem sich die acht seinerzeit im Bund Evangelischer Kirchen in der ehemaligen DDR zusammengeschlossenen Gliedkirchen als eine Kirche im theologischen Sinn begriffen. Dieses Ver-

ständnis ist in der 1986 wirksam gewordenen „Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“¹ entfaltet worden. Es wäre ein missverständliches Signal auch gegenüber der gemeinsam gewordenen Geschichte, wenn beim Bemühen um eine Fortentwicklung des Verbindungsmodells in der Grundordnung wieder auf die Vorstellung des „Bundes“ zurückgegangen würde.

Die weitere Entwicklung der theologischen Reflexionen ist dann wesentlich grundgelegt in dem Text „Kirchengemeinschaft nach evangelischen Verständnis“ von 2001².

Die EKD unterscheidet sich von anderen Kirchen nicht durch einen Verzicht darauf, ihre Arbeit an den Grundfunktionen der Evangeliumsverkündigung und der rechten Verwaltung der Sakramente auszurichten, wohl aber durch die Bestimmung ihrer ekklesialen Funktion, die auf die Gemeinschaft der in ihr verbundenen bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen bezogen ist. Insofern ist die EKD „kirchenrechtlich nicht eine Kirche, wie ihre Gliedkirchen es sind“.³

In der weiteren Diskussion hat die Kammer für Theologie der EKD dem Rat der EKD eine Bekenntnisbindung der EKD allein an das Augsburger Bekenntnis (CA) nicht empfehlen können. Der Rat stimmte diesem Votum 2009 zu⁴, weil eine exklusive Bindung – so das Fazit in aller Kürze – an ein Bekenntnis die EKD hinter die Leuenberger Konkordie von 1973 zurückfallen ließe, insofern damit die Differenz zwischen der EKD als *Gemeinschaft* bekenntnisverschiedener Gliedkirchen und den einzelnen Gliedkirchen verunklart werden könnte⁵, während umgekehrt eine Aufnahme mehrerer Bekenntnisse (z.B. der CA und des Heidelberger Katechismus) die Sorge vor einer Bekenntnisunion schüren würde. Insbesondere der Theologische Ausschuss der VELKD hat, aufbauend auf dieser Einschätzung, herausgearbeitet, dass die EKD ihre ekklesiale Funktion gerade darin erfülle, dass sie – „aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums“ (LK 29) – für die Einheit in der bleibenden Vielfalt der Bekenntnisse einstehe, dass sie diese Aufgabe aber nur dann überzeugend realisieren könne, wenn sie nicht eines dieser Bekenntnisse zu ihrer Bekenntnisgrundlage erkläre:

„Der EKD muss ... ebenso sehr an der Verschiedenheit der Bekenntnisse wie an der Einheit ihrer Gliedkirchen gelegen sein. Die EKD setzt damit ekklesiologisch das um, was wir als evangeliumsgemäße Gestalt von Einheit in gestalteter Vielfalt oben festgehalten haben, und damit – und das ist nun das zentrale Argument – wird die ekklesiologische Funktion der EKD einer theologischen, ja, einer evangeliumsgemäßen Begründung zugeführt. Dies ist für das Verständnis der EKD als Kirche ein entscheidender Gesichtspunkt.“⁶

Damit ist ein zwar seit längerer Zeit angebahnter, aber doch neuer Begründungszusammenhang für das Kirchesein der EKD entstanden, an dem manche kritische Rückfragen aus den

¹ Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst vom 23.5.1985, ABl. EKD 1987, S. 243.

² Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Ein Beitrag des Rates der EKD, September 2001 (EKD-Texte 69).

³ Ebd., S. 14.

⁴ Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden? Ein Votum der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Theologie, Hrsg. Kirchenamt der EKD, EKD-Texte 103, 2009, S. 7.

⁵ Vgl. Soll das Augsburger Bekenntnis ..., S. 16.

⁶ Christine Axt-Piscalar: Zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD und der VELKD vor dem Hintergrund der Frage nach der Bekenntnisgrundlage der EKD und der Weiterentwicklung des „Verbindungsmodells“/Impulsreferat, in: epd-Dokumentation 3, 2014, S. 30 – 34, S. 31, Hervorhebungen im Original.

Gliedkirchen ansetzen – hatte doch namentlich die VELKD über lange Zeit die These vertreten, dass eine Kirche nur dann Kirche sein könne, wenn sie eine explizite Bindung an eines oder mehrere der reformatorischen Bekenntnisse entwickelt habe. Nun aber zeigt sich, dass gerade ein Verzicht auf eine eigene explizite Bindung an ein bestimmtes reformatorisches Bekenntnis die Voraussetzung dafür ist, die EKD explizit als Kirche zu bezeichnen. Dieser Wechsel der Perspektive und damit der Denkrichtung, von der Gemeinschaft der Kirchen auszugehen statt wie bisher vom Bekenntnis, ist der Schlüssel für das gemeinsame Verständnis der EKD als Kirche. Er ist von allen Organen der drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ebenso wie von der Steuerungsgruppe zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells aufgenommen worden, auch weil er jene eigenwillige Spannung zu überwinden hilft, die zwischen den vielen ekklesialen Aufgaben, die die EKD seit ihrer Gründung von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft der Gliedkirchen übernommen hat, und der Zurückhaltung einer ekklesialen Bezeichnung bestand und besteht. Zugleich verbindet sich aber mit diesem Wechsel der Denkrichtung die Hoffnung, die mit ihr eröffnete Möglichkeit der Grundordnungsänderung nicht dem Verdacht einer geheimen oder offenen Strategie der EKD auszusetzen, die Gewichte, Strukturen oder Kompetenzen in der ausdrücklich erklärten und geordnet praktizierten Gemeinschaft der Gliedkirchen verschieben zu wollen. Deswegen soll noch deutlicher theologisch ausgeführt werden, worin die ekklesiale Funktion der EKD liegt.

2. Worin besteht die kirchliche Funktion der EKD?

Die „im *theologischen* Sinn ekklesiologisch valide Funktion“ übernimmt die EKD dadurch, dass „sie für die Einheit der Gliedkirchen unter Wahrung der konfessionellen Vielgestaltigkeit ohne Gleichschaltungstendenzen einsteht“.⁷ Die Verantwortung für Einheit und bleibende Vielgestaltigkeit lag auch bisher bei der EKD, wobei dieses „geradezu an der Leuenberger Konkordie ausgerichteten Selbstverständnis“⁸ die spezifisch ekklesiale, durch die Bindung an die Gemeinschaft der Gliedkirchen bestimmte und begrenzte Funktion der EKD begründet. Entsprechend hat die EKD im Laufe ihrer Geschichte lediglich solche Aufgaben übernommen, die ihr von den Gliedkirchen übertragen wurden (und die z.B. bei den Gesetzeskompetenzen ggf. auch wieder zurückholbar wären, soweit dies in dem EKD-Gesetz gemäß Artikel 10a Abs. 3 der Grundordnung EKD vorgesehen ist), sei es im Blick auf die ökumenischen Verbindungen, sei es im Blick auf öffentliche Vertretung der Gemeinschaft, sei es im Blick auf theologische oder sozialpolitische Klärungen, sei es für gemeinschaftliche Rechtssetzung, verwaltungspraktisches Gemeinschaftshandeln, finanzielle Solidarität u.v.a.m.⁹ Die mit der Grundordnungsänderung vorgeschlagene explizite Erklärung dieser Funktionen als Aufgaben der Evangelischen *Kirche* in Deutschland hilft zu verdeutlichen, dass die Darstellung und Pflege von Einheit bei Vielfalt der Bekenntnisse der Gliedkirchen auf die kirchlichen Grundfunktionen der Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente bezogen ist.

Die Grundordnungsänderung tritt damit auch dem etwaigen Missverständnis entgegen, die EKD sei eine verwaltungsunierte Kirche (Württemberg, Anfrage1 c). Die Gliedkirchen, als deren Gemeinschaft die EKD Kirche ist, fusionieren nicht zu einer Kirche, sondern bleiben in der Gemeinschaft eigenständig. So bleibt auch die spezifische ekklesiale Funktion der EKD unterschieden von den Bestimmungen der Gliedkirchen, da die EKD lediglich *als Gemein-*

⁷ Christine Axt-Piscalar: Die Leuenberger Konkordie aus lutherischer Sicht, in: 40 Jahre Leuenberger Konkordie, Veröffentlichung der GEKE, 2014, S. 169 – 181, S.177.

⁸ Christine Axt-Piscalar: Die Leuenberger Konkordie aus lutherischer Sicht, a.a.O., S. 176.

⁹ Die institutionelle Ausbildung und Regelung der im gliedkirchlichen Zusammenschluss „EKD“ entfalteten Kirchengemeinschaft der deutschen Landeskirchen unterscheidet die EKD von anderen Fallgestaltungen von Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie.

schaft der Gliedkirchen selbst Kirche ist, also nicht unabhängig von ihnen. *„Der Unterschied zwischen einer einzelnen Kirche und einer Gemeinschaft von Einzelkirchen wird dadurch nicht beseitigt, dass ebenso wie alle einzelnen Gliedkirchen auch ihre Gemeinschaft sich durch die den Glauben und die Glaubensgemeinschaft schaffende geistliche Wirksamkeit des Evangeliums begründet weiß. Und ebenso wie alle ihre Gliedkirchen am Leib Christi teilhaben, hat auch deren Gemeinschaft daran teil (GO der EKD, Präambel). In diesem Sinne hat auch die EKD kirchlichen Charakter und ist Kirche.“*¹⁰ Entgegen der in manchen gliedkirchlichen Rückfragen aufscheinenden Sorge vor einer mittelfristig anstehenden Kompetenz- oder Organisationsverschiebung, die sich hinter der Grundordnungsänderung verbergen könnte, gilt es zu verdeutlichen, dass die vorgeschlagene Grundordnungsänderung der Artikel 1 Abs. 1 und 2 konsequent als Änderung auf einer theologisch prinzipiellen Ebene gestaltet ist. Die EKD wird – in Aufnahme der Präambel-Aussagen – ekklesiologisch verortet im Kontext der anderen, schon bestehenden grundsätzlichen ekklesiologischen Aussagen der Artikel 1 - 3: *„Die Grundordnung der EKD enthält aber auch Aussagen über die Grundlage, die ihr als ausdrücklich erklärter und geordnet praktizierter Gemeinschaft der Gliedkirchen eigen ist. ... Diese – mit der Grundlage ihrer Gliedkirchen zusammenfallende – Grundlage der EKD als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen wird in der Präambel der Grundordnung der EKD benannt (Abs. 1 und 2).“*¹¹ Dass die EKD sich „als Teil der einen Kirche Jesu Christi“ versteht, ist eine ebenso grundlegende ekklesiologische Verortung im Blick auf das Verhältnis zwischen geglaubter und erfahrbarer Kirche wie die nun vorgeschlagene Aussage, sie sei „als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche“. Für die EKD gilt einerseits wie für alle Gliedkirchen der Auftrag, die Verkündigung des Evangeliums zu fördern und den rechten Vollzug der Sakramente zu ermöglichen, andererseits die klare Bestimmung, diese Funktion lediglich in Rückbindung an die Gemeinschaft der Gliedkirchen wahrzunehmen. Anders gesagt: Die EKD hat den gleichen Auftrag wie alle (christlichen) Kirchen, aber darin lediglich eine spezifische Funktion, dass sie die ihr von der Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen übertragenen kirchlichen Aufgaben wahrnimmt (s.o.).

3. Die EKD und die anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

Eine Aufnahme der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von VELKD und UEK in den zu ändernden Artikel 1 der Grundordnung der EKD ist angesichts des gemeinschaftlichen Verständnisses der Intention des Verbindungsmodells nicht angezeigt. Dies würde der Asymmetrie im Status der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, insbesondere im Blick auf ihre unterschiedliche kirchliche Verfasstheit und ihr damit verbundenes unterschiedliches Verständnis ihrer Dauer nicht gerecht. Darüber hinaus sollten jeweils nur die Mitgliedskirchen dieser Zusammenschlüsse über ihren Fortbestand befinden, nicht aber die Gemeinschaft aller Gliedkirchen. Und das Verhältnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse untereinander ist angemessen in Artikel 21 a Grundordnung der EKD geregelt. Danach können die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihren – jeweils eigenen – Auftrag in der EKD wahrnehmen, was im Einzelnen durch Vertrag geregelt wird. Auf dieser Grundlage ist das Verbindungsmodell durch die Verträge von 2005 entfaltet worden. Die EKD hat die Aufgabe, die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gründende Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen und die konfessionelle Vielfalt ihrer Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu fördern. In diesem Sinn hat die Kirchenleitung der VELKD am 10. Juli 2015 durch Beschluss ausdrücklich votiert.

¹⁰ Soll das Augsburgische Bekenntnis ..., S. 11.

¹¹ Soll das Augsburgische Bekenntnis..., a.a.O., S. 14.

4. Geht die Grundordnungsänderung über die Leuenberger Konkordie hinaus?

Die in den Beschlüssen zur Grundordnungsänderung vorausgesetzte theologische Einsicht zur Funktion und Bedeutung der Leuenberger Konkordie für das Verständnis der EKD als Kirche ist kein Missverständnis der Leuenberger Konkordie (LK), sondern eine angemessene Interpretation derselben. Denn die ekklesiale Funktion der EKD wird im Unterschied zu jeglicher Art von Unionsbildung so definiert, dass die EKD die Einheit der Gliedkirchen unter Wahrung von deren Eigenständigkeit und Bekenntnisverschiedenheit darstellt. Die EKD ist „als Gemeinschaft“ von Kirchen – und nur so – Kirche. Die EKD hat gegenüber den Bekenntnissen der Gliedkirchen eine moderierende, auf Bekenntniskommunikation hin angelegte ekklesiale Funktion, wobei diese Funktion auch die Organisation einer Debatte um Auslegungen und Fortentwicklungen von Bekenntnissen in den einzelnen Gliedkirchen einschließen kann, wenn denn die Gemeinschaft der Gliedkirchen hierfür Bedarf sieht (vgl. die Frage nach der Kirchenzucht beim Abendmahl oder die Zulassung Ungetaufter zum Abendmahl). Mit der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung wird nun die EKD aufgrund dieser ekklesial definierten Aufgabe selbst Kirche genannt; ist das nicht – so kann man den Kern mancher Rückfragen aus einigen Gliedkirchen verstehen – eine Überzeichnung der ekklesialen Funktion der EKD (siehe Württemberg, Anfrage 1 a)?

Die LK erklärt Kirchengemeinschaft zwischen den Kirchen, die ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums und der Sakramente haben. Die Grundordnungsänderung geht insofern über die in der LK formulierten Aussagen zur Gemeinschaft hinaus, als mit der Funktion der EKD für die Förderung des Zusammenwachsens bei Wahrung der Bekenntnisprofile nun ein Weg beschritten wird, der in der LK zwar nicht vorgegeben ist, aber durch die LK *ermöglicht* wird: dass nämlich aufgrund ihres gemeinsamen Verständnisses von Evangelium und Sakrament nicht nur bekenntnisgebundene Kirchen ihre Gemeinschaft erklären, sondern dass eine Gemeinschaft von bekenntnisgebundenen Kirchen eben diese ihre Gemeinschaft als Kirche versteht und folgerichtig zur Kirche erklärt. Das gemeinsame Verständnis von Evangelium und Sakrament gemäß der LK begründet nicht nur die längst erklärte Kirchengemeinschaft der Kirchen, sondern ermöglicht einen weiteren Schritt: Eine Gemeinschaft von Kirchen, die das gemeinsame Verständnis von Evangelium und Sakrament teilt, *kann* selbst Kirche genannt werden. Eine solche Weiterführung liegt in der Logik des Verständnisses von Kirchengemeinschaft in der LK, ohne dass die LK dadurch in eine bekenntnisähnliche Rolle gebracht wird.

5. Was ist der Mehrwert einer Grundordnungsänderung?

Die in ihrer Grundordnung entfaltete und in der Praxis bewährte Kompetenzordnung der EKD im Verhältnis zu den Gliedkirchen bleibt durch die vorgesehene Grundordnungsänderung unverändert. Es werden auch keine anderen Artikel der Grundordnung verändert. Die theologische Aussage ändert nichts am staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Status der EKD. Es trifft in staatskirchenrechtlicher Hinsicht gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 WRV seit jeher zu, dass die EKD als Zusammenschluss ihrer Gliedkirchen, die „öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ sind, selbst eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Damit ist aber weder ein solcher theologischer oder kirchenrechtlicher Begriff von „Kirche“ angesprochen, der die Rechtsstellung der Gliedkirchen und der kirchlichen Zusammenschlüsse tangiert (vgl. Württemberg – Anfrage 2 a und b). Es kommen auf der Grundlage der vorgesehenen Grundordnungsänderung und der weiteren unveränderten Regelungen in den Grundbestimmungen der Grundordnung der EKD keine Interpretationen in Betracht, die am Kirchenmitgliedschaftsrecht, am Kirchensteuererhebungsrecht oder am Recht der Ordination im Hinblick auf die EKD Rechtsänderungen herbeiführen würden. Auch

im Gefüge der Organe der EKD zueinander (z.B. im Hinblick auf die Stellung und die Aufgaben des Ratsvorsitzenden der EKD) und in Bezug auf die Gemeinschaft der Gliedkirchen ergeben sich durch die vorgesehene Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keine Änderungen. Organisationsrechtliche Auswirkungen hat die vorgesehene Änderung nicht. Es ergeben sich somit aus der vorgesehenen Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keinerlei Veränderungen im Kompetenzgefüge von EKD und Gliedkirchen. Falls das noch nicht hinreichend deutlich in der Begründung zur Grundordnungsänderung zum Ausdruck gekommen sein sollte, sollte es im Begründungstext und bei den weiteren Gesetzgebungsmaterialien wie den Einbringungsreden in notwendiger Klarheit dokumentiert werden.

Warum dann dennoch die Änderung, wenn sich eigentlich nichts ändert – so lauten manche Rückfragen aus einigen Gliedkirchen? Die Übertragung ekklesialer Aufgaben an die EKD durch die Gemeinschaft der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen ist ja längst schon bewährte Praxis. Die Grundordnungsänderung ist so gesehen die theologische Explikation und Bestätigung einer Praxis, in der die EKD im Auftrag der Gliedkirchen und ihrer weiteren Zusammenschlüsse in einer von diesen geordneten Weise ekklesiale Funktionen ausübt. Der Gewinn der Grundordnungsänderung liegt also darin, dass theologisch expliziert wird, was implizit in praxi schon gilt. Die vorgeschlagene Grundordnungsänderung kann zudem Befürchtungen einer offenen oder verborgenen Veränderungsdynamik hinsichtlich der bewährten Kompetenzzuordnung zwischen den Organen der EKD und ihren Gliedkirchen wehren, weil sie die Grenzen eines ekklesialen Verständnisses der EKD präzisiert: sie ist *nur* „als Gemeinschaft ... selbst Kirche“.

6. Ökumenische Perspektiven

Eine EKD mit einer neu gefassten Grundordnung erfährt auch im Blick auf ihre ökumenische Situation keine grundlegende Veränderung gegenüber der bisherigen Situation bzw. der Situation aller Gliedkirchen. Denn es bleibt das Leuenberger Kirchenmodell gültig, das in den Augen der römisch-katholischen Kirche keine „Kirche im eigentlichen Sinne“ sein kann, weil weder die Amts- noch die Sukzessions- noch die Sakramentenfragen durch die Grundordnungsänderung neu oder anders geklärt werden. Durch die Explikation des Impliziten wird keine neue ökumenische Gesprächsbasis geschaffen, im Gegenteil: Da die Leuenberger Konkordie die „*versöhnte Verschiedenheit*“ von bekenntnisverschiedenen Kirchen bei gleichzeitiger Anerkennung eines gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums zum Ausdruck bringt, bleibt es das reformatorisch geprägte Modell einer Kirchengemeinschaft, das Pluralität zulässt, ohne Beliebigkeit zu eröffnen. „*Die EKD könnte im Kontext des europäischen Christentums ein exemplarisches Modell solch gelungener Vermittlung von Einheit unter Anerkennung gestalteter Vielfalt darstellen – gerade auch im Gegenüber zu konfessionell anders geprägten Paradigmen und zu anders geprägten Religionen.*“¹²

7. Zur Frage der „Paktierungsgrenze“

Diese Erklärung des Kircheseins der EKD auf der *Grundlage* der LK ist *möglich, aber nicht zwingend*. Die LK wird nicht als Bekenntnis definiert, sondern als theologische Basis verstanden, auf der die längst erklärte und gelebte *Gemeinschaft* von bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen in der EKD als *Kirche* erkannt und ausdrücklich benannt wird. Da dies ein theologisch von der LK ermöglichter, aber kein zwingend aus der LK abzuleitender Schritt ist, kommt der Zustimmung zu der entsprechenden Grundordnungsänderung eine eigenständige Bedeutung für die theologische Verortung der EKD zu. Darum ist der Hinweis einzelner Gliedkirchen nachzuvollziehen, dass eine Zustimmung aller Gliedkirchen „in jedem Fall rat-

¹² Christine Axt-Piscalar: Die Leuenberger Konkordie ..., a. a. O., S. 181.

sam“ ist (Brief Sachsen; siehe auch Württemberg, Anfrage 1b). Dieses Erfordernis soll in den Entwurf zur Grundordnungsänderung aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund, dass die genaue Reichweite der sog. „Paktierungsgrenze“ schwierig zu bestimmen ist¹³, soll zugleich – auch für die Gesetzgebungsmaterialien – klar sein, dass mit dieser Grundordnungsänderung kein „Verschieben“ der Paktierungsgrenze verbunden ist. Daraus folgt auch, dass bei zukünftigen Fragen zur Anwendbarkeit der sog. „Paktierungsgrenze“ sich aus der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung zu Art. 1 der Grundordnung EKD keine Konsequenzen ableiten lassen (Württemberg Frage 2 c).

8. Fazit

Mit der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung versteht sich die Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Gliedkirchen selbst als *Kirche*, weil und solange die EKD ihre auf die Gemeinschaft der Gliedkirchen bezogene ekklesiale Funktion wahrnimmt und also die Bekenntnisverschiedenheit weder aufzulösen beabsichtigt noch die Einheit durch neue (Unions-)Bekenntnisse zu verstärken trachtet. In den Worten der Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses der VELKD: „Die Leuenberger Konkordie hebt in Nr. 45 hervor, dass eine `Vereinheitlichung ... dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen` würde“, weil die „konfessionelle Prägung in den Vollzügen der Kirche sowie im Glaubensleben des Einzelnen und der Gemeinden der Anbildung, Pflege, Förderung des Glaubenslebens und nicht zuletzt der Beheimatung“ diene.¹⁴ Oder zugespitzter gesagt:

Diese Grundordnungsänderung betont den Reichtum der reformatorischen Bekenntnisstraditionen, der zum Wesen der Evangelischen *Kirche* in Deutschland gehört.

Stand: 30.9.2015

¹³ Klaus Schlaich, Änderungen der Grundordnung der EKD nur mit Zustimmung der Gliedkirchen?, ZevKR 32 (1987), S. 117, 133. Kritisch zur Paktierungsgrenze Christoph Link, Grundordnungsreform und reformatorisches Kirchenverständnis, ZevKR 37 (1992), S. 48, 51 f.

¹⁴ Christine Axt-Piscalar: Zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD ..., a.a.O., S. 33.

Synopsis zur Änderung von Artikel 1 GO-EKD

Artikel 1 GO-EKD	Artikel 1 GO-EKD, Änderungsentwurf 23. September 2015
<p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.</p>	<p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie ist als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.</p>
<p>(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.</p>	<p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus. Sie bejaht mit den Gliedkirchen und Gemeinden das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) formuliert ist. Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie.</p> <p style="text-align: center;"><i>(nicht geänderter Text umgestellt)</i></p>
<p>(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.</p>	<p>(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.</p>
<p>(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.</p>	<p>(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.</p>